

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreisfreie Städte und Kreise
des Landes Schleswig-Holstein

mit der Bitte um Weiterleitung an die kreisangehörigen Gemeinden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 331
Meine Nachricht vom:

Claudia Lindemann
claudia.lindemann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2738
Telefax: 0431 988- 3139

August 2010

Rechtliche und versicherungsrechtliche Einordnung von sog. „First-Responder-Einsätzen“ Freiwilliger Feuerwehren

Hinsichtlich der Problematik sog. „First-Responder-Gruppen“ von Freiwilligen Feuerwehren wird auf folgendes hingewiesen:

1. Rechtliche Einordnung durch das Innenministerium

First-Responder-Einsätze Freiwilliger Feuerwehren gehören nicht zu den Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein.

Zwar kann es auch bei der Wahrnehmung der im Brandschutzgesetz geregelten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren zu Erste-Hilfe-Maßnahmen kommen. Diese Aufgabenwahrnehmung bei einem Feuerwehreinsatz ist jedoch von der mit der Aufstellung einer First-Responder-Gruppe beabsichtigten „organisierten Form erster Hilfe“, die nur zu diesem Zweck ins Leben gerufen wird, abzugrenzen. Eine solche neue Einheit mit nur diesen speziellen Zuständigkeiten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Eine Änderung des Brandschutzgesetzes, welche die Einführung eines institutionalisierten „First-Responders-Systems“ im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren vorsieht, ist nicht beabsichtigt, da die freiwilligen Feuerwehren bereits durch die ehrenamtliche Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz sehr stark gefordert sind. Die damit verbundenen Belastungen für die Feuerwehrangehörigen in Fort- und Ausbildung sowie im Einsatzgeschehen sind so hoch, dass eine Übernahme weiterer Aufgaben als nicht sinnvoll und wenig praktikabel erscheint.

Wenn eine Gemeinde ihre öffentliche Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" für andere, als nach dem Brandschutzgesetz vorgesehene, Aufgaben zur Verfügung stellen möchte, wozu sie aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung berechtigt ist, haftet die Gemeinde selbst für die damit verbundenen Risiken. Ob, durch wen und wie sie diese Risiken durch den Abschluss von Versicherungen absichert, ist Sache der Gemeinde. Voraussetzung für

die Übertragung einer solchen zusätzlichen freiwilligen Aufgabe ist gem § 28 Nr. 3 Gemeindeordnung eine Entscheidung der Gemeindevertretung, nicht jedoch der Feuerwehr.

2. Handhabung durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord)

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (Freiwillige Feuerwehr) unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 Sozialgesetzbuch (SGB) VII.

Den Rahmen der „versicherten Tätigkeiten“ im Feuerwehrdienst stecken generell die Brandschutz- bzw. Feuerwehrgesetze der Länder im Geschäftsgebiet der HFUK Nord ab. Wie unter Punkt 1. dargelegt sieht das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein die Einrichtung bzw. den Einsatz von First-Responder-Gruppen nicht vor.

Die Städte und Gemeinden als Träger des Brandschutzes (§ 2 BrSchG) sind die versicherungsrechtlichen Unternehmer der Feuerwehr. Ihnen steht somit das Direktionsrecht zu.

Soweit seitens der Gemeindevertretung die Freiwillige Feuerwehr mit der Sonderaufgabe „First-Responder“ betraut wird, besteht auch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eine Einschränkung gilt dabei zurzeit noch für die seit 01.01.09 erhöhte Mehrleistung, da Sonderaufgaben wie First-Responder-Einsätze nicht im Brandschutzgesetz (§ 1 Nr. 1 bis 4) genannt sind.

Erstattung der Entgeltfortzahlung

Eine Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber durch die HFUK Nord in diesen Fällen ist nicht möglich, da in der Regel von den Gemeinden ein Zahlungsauftrag gegenüber der HFUK Nord nur für Einsätze nach dem Brandschutzgesetz vorliegt.

Vergleichbare Sonderaufgaben

Dieser Unfallversicherungsschutz gilt gleichermaßen für die Sonderaufgaben „Feuerwehrttaucher“, „Höhenretter“ und vergleichbare Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, soweit die Gemeindevertretung der Feuerwehr diese Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen zuweist. Liegt keine Entscheidung der Gemeindevertretung über Zuweisung von Sonderaufgaben, die über den gesteckten Rahmen des Brandschutzgesetzes hinausgehen, vor, liegt auch keine „versicherte Tätigkeit“ im unfallversicherungsrechtlichen Sinn vor. Damit wären die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII nicht gegeben.

Prävention / Unfallverhütung

Soweit die Gemeinde die Feuerwehr mit Sonderaufgaben betraut, hat sie auch für die ordnungsgemäße Ausbildung der Einsatzkräfte, die Ausstattung mit zweckgerichteter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Hier ist besonders auf die fachliche und gesundheitliche Eignung der Einsatzkräfte hinzuweisen. Die Gemeinde muss die zusätzlichen Ausbildungskosten wie auch die Kosten zusätzlicher arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen tragen.

Die HFUK Nord weist ausdrücklich darauf hin, dass Angehörigen von First-Responder-Gruppen, die nicht der Feuerwehr aktiv angehören, kein Unfallversicherungsschutz gewährt werden kann.

3. Handhabung durch den Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein

Der Kommunale Schadenausgleich Schleswig-Holstein (KSA) gewährt zugunsten der Gemeinden, die „First-Responder-Gruppen“ einrichten, Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden hinsichtlich derjenigen gesetzlichen Haftpflichtrisiken, die sich aus dem Betrieb solcher Einheiten ergeben. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind in den Versicherungsschutz miteinbezogen.

Das Haftungsrisiko kann aus Sicht des KSA im Einzelfall durchaus beträchtlich sein. Er empfiehlt daher, nur hinreichend geschultes Personal einzusetzen und insbesondere auch den Umfang der zulässigen Hilfsleistungen klar zu definieren.

Claudia Lindemann